

liehen Diskussion. Namhafte westdeutsche Juristen, u. a. Prof. Dr. M a i h o f e r (Saarbrücken), der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. A r n d t und der ehemalige Oberlandesgerichtspräsident Dr. S c h m i d t (Stuttgart), erklärten am 4. Januar 1965 im westdeutschen Fernsehen, daß das widerrechtliche Verbot der KPD eine verheerende Praxis der politischen Strafjustiz ausgelöst und zur Untergrabung der Demokratie geführt habe.

In der westdeutschen Strafrechtstheorie und -praxis zeichnen sich unter diesen Umständen Versuche ab, von der stark angeschlagenen Illusion der Rechtsstaatlichkeit zu retten, was noch zu retten ist. Die zunehmende Isolierung der Justiz von der Bevölkerung und die mißbräuchliche Anwendung des Strafwanges erfahren auf verschiedensten Wegen eine theoretische und ethische Verbrämung. Ihre Kenntnis und die Auseinandersetzung mit diesen theoretischen Grundlagen der westdeutschen Strafrechtsentwicklung sind von großer Wichtigkeit, weil erst sie es ermöglichen, die einzelnen Erscheinungen der strafgerichtlichen Unrechtspraxis als Ausdruck des reaktionären Charakters des staatsmonopolistischen Kapitalismus und der Ausweglosigkeit dieses Systems zu erfassen.

Einen umfassenden Einblick in die herrschenden strafrechtstheoretischen Strömungen gewährt eine Tagung, auf der führende Vertreter der westdeutschen Strafjustiz und -theorie Vorträge über Grundfragen der Strafrechtsreform hielten¹. Das Ziel dieser Tagung bestand darin, die weitere Entwicklung des westdeutschen Strafrechts zu einem noch wirksameren Instrument der Unterordnung der Bevölkerung unter die antinationale Politik der Regierung rechtstheoretisch-philosophisch zu rechtfertigen^{1,2}.

Im Gegensatz zum Strafrecht klassisch-liberaler Prägung ist es das Anliegen der Bonner „Strafrechtsreform“ und ihrer theoretischen Rechtfertigungsversuche, alle den einzelnen Menschen vor willkürlichem Mißbrauch der Staatsgewalt schützenden Schranken unter dem Motto seiner Sicherung vor den „Gefahren der Massengesellschaft“ niederzureißen. Immer stärker soll die Macht in den Händen des Staates — genauer gesagt: in den Händen der Bonner Regierung als des geschäftsführenden Ausschusses des Monopolkapitals — konzentriert und der Masse der Bevölkerung jedwede Einflußnahme darauf unmöglich gemacht werden. Das ergab sich besonders eindeutig aus dem Vortrag des niedersächsischen Landesjustizministers v. N o t t b e c k, der deshalb im Mittelpunkt der weiteren Auseinandersetzung mit der auf der Arbeitstagung entwickelten theoretischen Grundlinie der Strafrechtsreform stehen soll.

Die Ausübung der Straffunktion durch den westdeutschen Staat unter Ausschluß der Gesellschaft

Unumwunden geht Nottbeck davon aus, daß sich der westdeutsche Staat und die Gesellschaft in einem dauernden Spannungsverhältnis befinden, dessen Grad nach Ort und Zeit verschieden ist (S. 52).

Gegen diese Feststellung Nottbecks, die sicherlich auf eigenen Erfahrungen beruht, ist an und für sich nichts einzuwenden. Die allein in der DDR in den letzten drei Jahren bekanntgewordenen 120 Verurteilungen in politischen Strafverfahren im Lande Niedersachsen zeigen, in welchem Umfang der kalte Krieg auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz gerade in diesem Lande geführt

wird, während die Privilegierung faschistischer Massenmörder, wie im Falle Zech-Nentwich, bis zur Fluchthilfe durch Justizbehörden geht. Die dadurch ausgelösten Protestaktionen der Bevölkerung, die u. a. in der Panorama-Fernsehsendung des Norddeutschen Rundfunks über die politische Strafjustiz ihren Niederschlag fanden und sogar die CDU-Opposition im niedersächsischen Landtag veranlaßten, im Zusammenhang mit den Begleiterscheinungen des Falles Zech-Nentwich einen Mißtrauensantrag gegen Nottbeck zu stellen³, demonstrieren anschaulich das Spannungsverhältnis zwischen der niedersächsischen Bevölkerung und ihrer Justiz.

Das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft

Nicht hingegenommen werden kann dagegen Nottbecks Schlußfolgerung, daß das „Strafmonopol“ völlig isoliert von der Gesellschaft allein beim Staat liegen soll, zumal sie die Grundlage für seine gesamte Begründung des Wesens und der Formen der Straffunktion des „Staates bildet.

Bereits die Abwandlung des ihm für die Tagung gestellten Themas „Die Straffunktion des Staates und der Gesellschaft“ in „Die Straffunktion des Staates und die Gesellschaft“ bringt sein Anliegen unmißverständlich zum Ausdruck. Unter Verzicht auf jeden Versuch einer historisch begründeten Erklärung flüchtet sich Nottbeck in das Axiom, daß allein der Staat das Monopol des Strafens besitzt. Dadurch unterscheidet er sich von allen gesellschaftlichen Gebilden. Diese Gewalt übe er in einem bestimmten Befehlsbereich, dem Staatsgebiet, gegenüber bestimmten Menschen, dem Staatsvolk, und zu ganz bestimmten Zwecken, dem Staatszweck, aus. Aus dieser eigentümlichen Gestaltung erwachse die Aufgabe des Staates, „das Zusammenleben und das Zusammenwirken der Gesellschaft zu sichern und zu schützen“. Die Gesellschaft könne als Gegenbegriff zum Staat verstanden werden; denn man könne begrifflich zwischen der Gesellschaft als dem „außerstaatlichen und sozialen Sein“ und dem Staat als der „Organisation der sozialen Zwangsgewalt“ unterscheiden. Angesichts der Verschiedenheit der Träger staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen sei dieses begriffliche Gegenüber auch ein tatsächliches.

Wir wenden uns zwar nicht dagegen, daß Nottbeck dem westdeutschen Staat die Befugnis zum Strafen zugesteht, wohl aber gegen die Rolle, die er dabei der Gesellschaft beimißt, sowie gegen die Negierung der Bindung dieser Strafgewalt an die durch völkerrechtliche und andere rechtsstaatliche Normen gesetzten Grenzen, die im übrigen auch in das westdeutsche Grundgesetz Eingang gefunden haben. Die Existenz des westdeutschen imperialistischen Staates ist für Nottbeck die Bedingung der Daseinsweise der Gesellschaft und des Lebens überhaupt. Er verkehrt damit alle natürlichen Verhältnisse und stellt die objektiven Zusammenhänge auf den Kopf. Die Bevölkerung deklassiert er zum untätigen, gehorsamen Staatsvolk, dem jedes Selbstbewußtsein abgesprochen wird und das sich bedingungslos der Staatsmaschinerie unterzuordnen hat. Wie tiefgreifend die Auswirkungen sind, zeigen nicht nur die als Ausdruck dieser Gesamtkonzeption bereits mehrfach erörterte politische Gesinnungsverfolgung und das Streben nach ihrer „Legalisierung“ und Verschärfung im künftigen westdeutschen Strafgesetzbuch. Weiteren Aufschluß über die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen vermitteln seine Ausführungen über das Verhältnis der Justiz zur Öffentlichkeit, die auf eine Begründung der regierungsoffiziellen Vorschläge im Entwurf 1962 hinauslaufen. Etwa in gleicher Weise wie auf dem „Deutschen Richtertag“ in

¹ Eine Sammlung dieser Vorträge erschien 1963 in der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart unter dem Titel „Probleme der Strafrechtsreform“. Alle Seitenangaben im Text ohne nähere Quelle beziehen sich auf diese Veröffentlichung. (Nähere Angaben über den Inhalt des Sammelbandes finden sich in NJ 1964 S. 604, Fußnot¹.)

² vgl. die allgemeine Einschätzung dieser Tagung bei Frenzei/Schwarz, „Die Verschärfung des Strafwanges im westdeutschen StGB-Entwurf“, NJ 1964 S. 604 ff.

³ Die Welt vom 11. Dezember 1964, S. 2.